

Baugewerkschaft

Organ des Bundesverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Abonnementspreis vierteljährlich 2 Mark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. • Rückzahlungsfrist: Montag morgens 8 Uhr

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: Inserate 60 Pf., Reklame 1,20 Mark, für Deckungsanzeigen 15 Pf. pro Zeile. — Schluß der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Der Gesetzentwurf über den vaterländischen Hilfsdienst

Wenn diese Nummer der „Baugewerkschaft“ unseren Mitgliefern in die Hände kommt, wird das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst bereits beschlossen sein. Wir lassen trotzdem den Gesetzentwurf, seine Begründung und wie die Ausführung gedacht ist, folgen, um eine chronologische Uebersicht zu geben. Auch die zu dem Gesetzentwurf von den Gewerkschaften eingebrachten Anträge, auf die die drei großen Gewerkschaftsrichtungen sich verständigten, fügen wir an. Die Beratungen im Haushaltsausschuß haben bereits begonnen, sie sind jedoch nur als inoffiziell zu betrachten, weil ordnungsgemäß die Vorlage erst das Plenum des Reichstages passiert haben muß. Auf die Verhandlungen kommen wir in nächster Nummer zurück.

Der Gesetzentwurf

§ 1. Jeder männliche Deutsche vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre, soweit er nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, ist zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

§ 2. Als vaterländischer Hilfsdienst gilt außer dem Dienste bei den Behörden und behördlichen Einrichtungen insbesondere die Arbeit in der Kriegswirtschaft, in der Landwirtschaft, in der Krankenpflege und in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art sowie in sonstigen Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind.

Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem beim königlich preussischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamte ob.

§ 3. Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen. Er kann Zwangsmaßnahmen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen.

§ 4. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Begründung

„Mit unerhörter Zähigkeit und beispiellosem Kräfteinsatz wird der Krieg von unseren Gegnern weitergeführt zu dem immer wieder verkündeten Zwecke, die staatlichen und wirtschaftlichen Lebens- und Entwicklungsbedingungen des deutschen Volkes zu vernichten. In gewaltiger Menge werden fortgesetzt die Waffen zu diesem Kampfe geschmiedet, nicht bloß von den arbeitenden Männern und Frauen der Verbandsländer, sondern auch in neutralen Staaten.

Trotz aller schon errungenen Erfolge muß das deutsche Volk immer weiter dem Ansturm einer Welt von Feinden standhalten, einzig und allein auf die eigene Kraft und den Beistand seiner Verbündeten angewiesen. Um den Sieg zu sichern, ist es geboten, die Kraft des gesamten Volkes in den Dienst des Vaterlandes zu stellen. Die Wehrfähigen verrichten draußen vor dem Feinde immer aufs neue Wunder der Tapferkeit und Ausdauer, und unerschütterlich steht, allen Entbehrungen und beispiellosen Anstrengungen trotzend, der Wall des deutschen Volkes rings um das Vaterland errichtet haben.

Auch die Daheimgebliebenen, Männer wie Frauen, haben sich durch ihre Arbeit im

Dienste der Kriegswirtschaft in hohem Maße der Volksgenossen im Felde würdig gezeigt. Sie haben die Kämpfer an der Front dauernd mit allem versorgt, dessen sie für ihr schweres Werk bedürfen. Auch sie können sich hingebender und rastloser Pflichterfüllung rühmen. Aber die Heimatarmee kann noch beträchtlich verstärkt werden, und der Kriegsarbeit fehlt bisher die straffe, einheitliche Zusammenfassung und Regelung, die allein die Leistungen zum Höchstmaß zu steigern vermag und erst den vollen Erfolg verbürgt. Zu diesem Zwecke die gesamte nicht zum Heeresdienste herangezogene Bevölkerung in der Heimat zu erfassen und die Volkskraft für das große Ziel der Vaterlandsverteidigung zweckdienlich zu verwerten, ist die Aufgabe des durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 1. November 1916 ins Leben gerufenen Kriegsamtes. Die Vorlage bezweckt, diesem Amte für die Erfüllung seiner Aufgaben auf diesem Gebiete und ebenso den zur Mitwirkung dabei berufenen sonstigen Behörden für ihre Betätigung die notwendige staatsrechtliche Grundlage zu geben.

Wer irgend arbeiten kann, hat in dieser großen und schweren Zeit kein Recht mehr, müßig zu sein. Durch das Gesetz soll eine gesetzliche Verpflichtung zum vaterländischen Hilfsdienst geschaffen werden. Bisher kann noch jeder, der nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, soweit ihn nicht amtliche oder vertragliche Pflichten binden, frei darüber verfügen, ob, in welchem Umfang und in welcher Art er seine Arbeitskraft verwenden will. Das darf in dem Volkskampfe, in dem wir stehen, fortan nicht mehr in gleichem Maße der Fall sein. Auch in der Heimat muß jeder deutsche Mann seine ganze Kraft dort einsetzen, wo das Vaterland sie am nötigsten braucht, und wo er nach seiner körperlichen und geistigen Veranlagung diesem die besten Dienste leisten kann. Für die Bestimmung darüber, welche Arbeiten während der Dauer des Krieges überhaupt fortzuführen und welche von den einzelnen Personen zu verrichten sind, darf nur der Gesichtspunkt ausschlaggebend sein, ob und in welchem Maße eine Arbeit für die Zwecke der Kriegführung und der eng damit zusammenhängenden Volksversorgung von Nutzen ist. Auf solche Weise wird es möglich sein, die Leistungen der für die Kriegführung und Kriegswirtschaft besonders bedeutungsvollen Betriebszweige und Einrichtungen dem Bedarf entsprechend zu steigern und daneben trotzdem eine größere Anzahl für den Heeresdienste geeigneter Personen zu militärischer Verwendung freizumachen. In der Heimat wie in den besetzten Gebieten werden an zahlreichen Stellen wehrpflichtige Deutsche durch hilfsdienstpflichtige ersetzt werden können.

Wie im Heeresdienste darf bei diesem gesamten Vorgehen keine Rücksicht auf soziale Unterschiede gelten. Für den vaterländischen Dienst, welcher Art er auch sei, kann es nur Staatsbürger, nicht Schichten und Klassen geben.

Bei der Ueberweisung zu einer Beschäftigung wird, soweit das vaterländische Interesse dies gestattet, auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen gebührende Rücksicht zu nehmen sein. Streitigkeiten, die sich aus der Heranziehung zu einer Tätigkeit oder auch aus dem Wunsche nach einem Wechsel der Arbeitsstelle ergeben, sollen von militärischen Schlichtungsstellen ausgeglichen oder entschieden werden.

Diese sollen mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gleicher Zahl besetzt werden.

Ergeht solchergestalt der Aufruf zu allgemeiner Betätigung im Dienste der Kriegführung, so darf erwartet werden, daß weite Kreise des Volkes an Vaterlandsliebe und Opferfreudigkeit nicht hinter denen werden zurückbleiben wollen, die sofort nach Ausbruch des Krieges in Scharen freiwillig zu den Fahnen geeilt sind. Unzweifelhaft fehlt es vielen gegenwärtig nur an der geeigneten Gelegenheit zu freiwilligem Hilfsdienste. Wird dieser Heimatdienst in zielbewusster, zweckdienlicher Weise geregelt, so werden sicherlich so viele freudig sich ihm einordnen, daß ein Zwang, der allerdings als letztes Mittel nicht entbehrt werden kann, nur in verhältnismäßig seltenen Fällen erforderlich werden wird.

In einzelnen wird folgendes bemerkt:

Der Entwurf will nur für männliche Personen, und zwar, wie § 1 vorsieht, für alle nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufenen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre die Pflicht zum vaterländischen Hilfsdienst einführen. Einen gleichen Zwang für Frauen auszusprechen, erscheint entbehrlich, in der Erwägung, daß die im Kriege bisher so bewährte Arbeitskraft der deutschen Frau auch ohne besonderen Antriebe in reichem Maße wird bereitgestellt werden können.

Der § 2 umschreibt, was als vaterländischer Hilfsdienst anzusehen ist.

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen wird, wie § 3 vorschreibt, nur der Bundesrat erlassen können, da den unendlich mannigfaltigen und in stetem Wechsel begriffenen Verhältnissen, auf die sich die Durchführung des Gesetzes zu erstrecken hat, nur durch die beweglichen, einer Aenderung leicht zugänglichen Bestimmungen, nicht aber durch starre gesetzliche Vorschriften Rechnung getragen werden kann.

Um das Kriegsamte tunlichst bald mit den erforderlichen Nachmitteln auszustatten, empfiehlt es sich, das Gesetz mit der Verkündung in Kraft treten zu lassen. Das Außerkraftsetzen kann wiederum nur durch den Bundesrat veranlaßt werden, da sich die Dauer des Krieges, für die das Gesetz längstens Bedeutung hat, nicht übersehen läßt.

Die Ausführung des Gesetzes

1. Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei Behörden und behördlichen Einrichtungen, in der Kriegswirtschaft, in der Landwirtschaft, in der Krankenpflege und in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art sowie in sonstigen Betrieben oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder Volksversorgung unmittelbar von Bedeutung sind, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt.

2. Ueber die Frage, ob die Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Kriegsamte. Ueber die Frage, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, und ob die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamte nach Benehmen mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde. Im übrigen entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne von Ziffer 1 von Bedeutung

ist, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder in einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Bezirk jedes stellvertretenden Generalkommandos zu bilden sind. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer; den Offizier bestellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, dem in diesen Bundesstaaten auch im übrigen der Vollzug des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Kriegsamt zukommt. Die übrigen Ausschussmitglieder bestellt je für ihren Bezirk die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Vor der Entscheidung des Ausschusses soll die beteiligte Gemeindebehörde gehört werden. Werden Marineinteressen berührt, so ist vor der Entscheidung auf Verlangen der Marine ein von ihr zu bezeichnender Marineoffizier zu hören.

Gegen die Entscheidung des Ausschusses findet Beschwerde bei der beim Kriegsamt einzurichtenden Zentralstelle statt, die aus zwei Offizieren des Kriegsamts, von denen der eine den Vorsitz führt, aus zwei vom Reichskanzler ernannten Beamten und aus einem von demjenigen Bundesstaate zu ernennenden Beamten besteht, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausübende angehört. Werden Marineinteressen berührt, so ist einer der Offiziere vom Reichsmarineamt zu bestellen. Bei Beschwerden aus Bayern, Sachsen und Württemberg ist einer der Offiziere von dem betreffenden Kriegsministerium zu bestellen. Das Recht der Beschwerde steht dem Betriebsinhaber, Organisationsleiter oder Berufsausübenden sowie dem Vorsitzenden des Ausschusses zu.

3. Die nicht im Sinne der Ziffer 1 beschäftigten Arbeitskräfte können jederzeit zum vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden.

Die Heranziehung erfolgt in der Regel zunächst durch eine vom Kriegsamt durch Vermittlung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Stellen zu erlassende Aufforderung zur freiwilligen Meldung. Soweit dieser Aufforderung nicht in ausreichendem Maße entsprochen wird, erfolgt die Heranziehung durch die schriftliche Aufforderung eines Ausschusses, der in der Regel für jeden Bezirk einer Erfassungskommission zu bilden ist, und aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus einem höheren Beamten und aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Offizier bestellt das stellvertretende Generalkommando, die übrigen Ausschussmitglieder die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Jeder, dem die Aufforderung zugegangen ist, hat bei einer der nach Ziffer 1 in Frage kommenden Stellen Arbeit zu suchen. Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung nicht herbeigeführt wird, findet die Ueberweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschuss statt.

Ueber Beschwerden entscheidet der bei dem stellvertretenden Generalkommando nach Ziffer 2 gebildete Ausschuss. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Bei der Ueberweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

5. Niemand darf einen Arbeiter in Beschäftigung nehmen, der bei einer der in Ziffer 1 bezeichneten Stellen beschäftigt ist oder in den letzten 14 Tagen beschäftigt gewesen ist, sofern der Arbeiter nicht eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers darüber beibringt, daß er die Arbeit mit Zustimmung des Arbeitgebers aufgegeben hat. Zeigt sich der Arbeitgeber, dem Arbeiter ein Antrag eine entsprechende Bescheinigung anzufertigen, so ist dem Arbeiter die Bescheinigung an den in Ziffer 3 Abs. 2 bezeichneten Ausschuss oder an den in Ziffer 3 Abs. 2 bezeichneten Ausschuss zu übermitteln.

endgültig entscheidet. Der Ausschuss kann nach Untersuchung des Falles, wenn ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliegt, dem Arbeiter eine Bescheinigung ausstellen, die in ihrer Wirkung die vorerwähnte Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt. Soweit bereits Kriegsausschüsse (Schlichtungsstellen) bestehen, können sie mit Zustimmung des Kriegsamts an die Stelle der Ausschüsse treten.

6. Die durch öffentliche Bekanntmachung oder unmittelbare Anfrage des Kriegsamts oder der Ausschüsse erforderten Auskünfte über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen sowie über Lohn- und Betriebsverhältnisse sind zu erteilen.

Vorschläge der Gewerkschaften

1. dem § 2 Abs. 1 anzufügen:
Als kriegswirtschaftliche Organisationen gelten insbesondere auch die wirtschaftlichen Organisationen der Unternehmer und die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

2. dem § 2 anzufügen:
Dem Kriegsamt wird ein aus Mitgliedern des Reichstags bestehender Beirat zur Seite gestellt. Der Beirat hat die Ueberwachung der Ausführung des Gesetzes zu übernehmen.

3. folgende Paragraphen hinzuzufügen:
§ 2a.
Organe zur Durchführung des Gesetzes sind:

1. Arbeiter- und Angestelltenausschüsse.
In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Unternehmungen sind, insofern 20 Personen in ihnen beschäftigt werden, Arbeiterausschüsse und bei der gleichen Zahl von Angestellten auch für diese Ausschüsse zu errichten, die als Vertretung der gesamten Arbeiter- und Angestelltenchaft des Betriebes anzusehen und gegen Entlassung und willkürliche Behandlung durch die Unternehmer oder deren Vertreter angemessen zu schützen sind. Die Unternehmer oder die Werksleitungen sind verpflichtet, mit den Arbeiter- und Angestelltenausschüssen über die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeiterschaft und der Angestellten, sowie über Beschwerden der einzelnen Arbeiter und Angestellten zu verhandeln. Die Arbeiterausschüsse sind von sämtlichen Arbeitern und Arbeiterinnen, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, zu wählen. Die Wahl der Angestelltenausschüsse erfolgt durch die im Betriebe beschäftigten männlichen und weiblichen Angestellten, die das 18. Lebensjahr erreicht haben. Im Bergbau übernehmen die auf Grund des Berggesetzes errichteten Arbeiterausschüsse die in dem Gesetze vorgesehenen Funktionen.

2. Einigungsämter.

Für den Bereich eines jeden Bezirkskommandos ist ein Einigungsamt zu bilden, dem strittige Fragen über die zwischen den Unternehmer- und den Arbeiterbeziehungsweise Angestelltenausschüssen ein Einvernehmen nicht erzielt ist, zur Entscheidung zu unterbreiten sind. Von Unternehmern, Arbeitern und Angestellten der Betriebe, in denen Ausschüsse nicht bestehen, kann bei Streitigkeiten das Einigungsamt unmittelbar angerufen werden. Das Einigungsamt wird aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (je zwei ständigen und einem unständigen Mitgliede) gebildet. Die unständigen Mitglieder sind stets aus den Berufsgruppen zu berufen, über deren Verhältnisse verhandelt wird. Die Berufung der Mitglieder zu den Einigungsämtern erfolgt durch die im Bereiche der einzelnen Generalkommandos gebildeten Schiedsgerichte, und zwar nach Maßgabe der von den Unternehmer- und Arbeitnehmerorganisationen gemachten Vorschläge. Als Verhandlungsleiter fungiert ein Beauftragter der Militärbehörde ohne Stimmrecht.

3. Schiedsgerichte.

Für den Bereich eines jeden Generalkommandos wird ein Schiedsgericht gebildet, das aus einem von dem Kriegsamt zu ernennenden Vorsitzenden und aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (je zwei ständigen und einem unständigen Mitgliede) gebildet wird. Die unständigen Mitglieder sind stets aus den Berufsgruppen zu berufen, über deren Verhältnisse verhandelt wird. In den hauptsächlichsten Bergwerksindustrieregionen (rheinisch-westfälisches Industriegebiet, Saarrevier, Oberschlesien) werden besondere Spruchkammern für den Bergbau vorgezogen.
Für die Angestellten sind besondere Spruchkammern bei den Einigungsämtern und Schiedsgerichten zu errichten. Die Berufung der Mitglieder in die Schiedsgerichte erfolgt durch das Kriegsamt nach Maßgabe der von den Unternehmer- und Arbeitnehmerorganisationen gemachten Vorschläge.

4. Ausschüsse.

Zur Entscheidung über betriebstechnische und allgewerkschaftliche Fragen werden im Bezirk eines Kommandos

stellvertretenden Generalkommandos Ausschüsse gebildet. Jeder Ausschuss besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, aus zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer; den Offizier bestellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, dem in diesen Bundesstaaten auch im übrigen der Vollzug des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Kriegsamt zukommt. Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestellt das Kriegsamt nach Maßgabe der von den Unternehmer- und den gewerkschaftlichen Arbeitnehmerorganisationen gemachten Vorschläge. Die übrigen Ausschussmitglieder bestellt je für ihren Bezirk die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Vor der Entscheidung des Ausschusses soll die beteiligte Gemeindebehörde gehört werden. Werden Marineinteressen berührt, so ist vor der Entscheidung auf Verlangen der Marine ein von ihr zu bezeichnender Marineoffizier zu hören.

§ 2b.

Das Kriegsamt erläßt für die Ausschüsse zur Erledigung der betriebstechnischen und allgemein-volkswirtschaftlichen Fragen und für die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, die Einigungsämter und die Schiedsgerichte besondere Geschäftsordnungen.

§ 2c.

Den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen darf die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts nicht beschränkt werden.

§ 2d.

Die zur Tätigkeit für bestimmte Betriebe vom Militärdienst Zurückgestellten (Reklamerte) unterstehen diesem Gesetze, soweit die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen oder der Arbeitswechsel in Frage kommen.

§ 2e.

Arbeitern und Angestellten, die zu dem Lebensunterhalt von Angehörigen wesentlich beigetragen haben und nicht in ihrem Heimatsorte in geeigneter Weise beschäftigt werden können, ist neben dem üblichen Lohne eine Familienzulage zu gewähren, ebenso ist ihnen Freifahrt zum Heimatsorte zu bewilligen.

Arbeiter und Angestellte, die infolge des Gesetzes betreffend den vaterländischen Hilfsdienst arbeitslos werden, nicht in ihrem Heimatsort beschäftigt werden können und zur Verpflanzung nach anderen Orten nicht geeignet sind, erhalten aus Reichsmitteln Arbeitslosenunterstützung.

§ 2f.

Für Arbeiterinnen und Jugendliche sind in bezug auf Arbeitszeit, Aufsicht, Unterkunftsräume usw. besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 2g.

Soweit Personen durch eine neu aufzunehmende Beschäftigung dem Schutze der Arbeiterversicherung unterliegen, darf von der Vorschrift der §§ 168 und 1282 R.V.G. kein Gebrauch gemacht werden. Soweit es nicht der Fall ist, muß diesen Personen ein der Versicherung gleichstehender Schutz vom Reiche gewährleistet werden.

Wo nach den Vorschriften der Versicherungsgefesche für die Berechnung der Renten der ortsbübliche Tagelohn oder der behördlich festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst in Anrechnung zu bringen ist, ist an deren Stelle der durchschnittliche Verdienst gleichartiger Arbeiter zu nehmen.

Berlin, den 24. November 1916.

Bauer (Dreslau). Becker (Arnsberg). Dr. med. Sieberts. Legien.

Allgemeines

Das **Eiserne Kreuz** erhielten folgende Kollegen: **Gefreiter Th. Einsenbräcker**, Mitglied der Zahlstelle Walsledde; **Franz Koch** aus Rhumprings, Mitglied der Verwaltungsstelle Braunschweig.

Gewerkschaftliche Kriegsarbeit. Wer das Wollen und Wirken der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen an der Quelle kennen lernen will, muß ihre regelmäßig erscheinende Literatur, Verbandsblätter und Jahrbücher zur Hand nehmen. Besonders die letzteren bieten ein reichhaltiges, abgeklärtes Material, das zur Beurteilung wirtschaftlicher und sozialer Zeitfragen dauernden Wert besitzt. Das demnächst im Christlichen Gewerkschaftsverlag, Köln, Benloer Wall 9, erscheinende Jahrbuch der christlichen Gewerkschaften für 1917 (Preis 1,20 Mark, für Mitglieder 70 Pf.) hat besonderen Wert auf die Behandlung solcher Fragen gelegt, die in der Zukunft eine große Rolle zu spielen berufen sind. Auf diesen Zweck sind kräftigere eingeleitet größere Abhandlungen über

„Nominallohn und Reallohn“, „Frauenarbeit in der Kriegswirtschaft“, „Recht und Arbeiterchaft“. Wichtige Lehren aus dem Kriege zieht eine mit reichem Material belegte Abhandlung über „Sozialpolitik und Wehrmacht“. Sodann beschäftigt sich ein Aufsatz unter dem Titel: „Der Deutsche Arbeiter im Kriege“ mit dem Verhalten unserer Arbeiterchaft in dieser weltgeschichtlich so bedeutsamen Zeit, mit ihrer vorbildlichen Pflichterfüllung usw., damit ein für allemal das Bild, welches unsere Arbeiterchaft im Weltkriege bietet, für alle Zukunft festgehalten bleibt. Die Reichssozialpolitik 1914/16 ist ein überaus inhaltreiches Kapitel, das zeigt, von wie tiefer Einwirkung der Krieg auf den verschiedensten Gebieten gewesen ist. Dem Programm der christlich-nationalen Arbeiterbewegung, das für Zeit überall im Mittelpunkt sozialwissenschaftlicher Erörterung steht, sind ausschlußreiche Ausführungen gewidmet. An der Spitze der ganzen Aufzählung steht ein Mittel- und Ausblick: „Im dritten Kriegsjahre“. Die Arbeiter an der Front sowohl wie dahinter werden darin reichlich Stoff zum Nachdenken finden. Wie alljährlich, bringt das Jahrbuch sodann eine Uebersicht über die Entwicklung der christlichen Gewerkschaften im Vorjahre. Der Inhalt der vorliegenden Ausgabe wird zweifellos den zahlreichen Leserkreis des Jahrbuches der christlichen Gewerkschaften noch vermehren.

Umgehende Friedensgerichte. In den letzten Wochen gingen wieder einmal Friedensgerichte um. Wir sagen „wieder einmal“, weil sie von Zeit zu Zeit auftauchen. Irgendeine Zeitung oder irgendeiner, der es „wissen“ will, bringt das Gerücht auf, und sofort geht es geheimnisvoll von Mund zu Mund; es sollen geheime Friedensverhandlungen stattfinden. Ja, dann ist sogar schon ein Doppelposten vor irgendeiner Botschaft gesehen worden. Die guten Leuten. Was man wünscht, das glaubt man gern. Besonders wird gern von einem Sonderfrieden mit Rußland geredet. Alle diese Erzählungen gehören ins Reich der Fabel. Gewiß braucht man den feindseligen Kundgebungen und den Reden englischer und französischer Staatsmänner nicht zu glauben. Aber wenn man ihnen nicht auf den Mund sehen will, dann sehe man ihnen wenigstens auf die Finger. Und da wird man nichts anderes entdecken, als wie fieberhafte Anstrengungen und Vorbereitungen, die zu unserer Niederringung dienen sollen. Ein Blick auf die Kriegslage und auf die Landkarte zeigt auch, daß gegenwärtig noch keine Grundlage für einen Frieden, weder für einen allgemeinen noch für einen Sonderfrieden vorhanden ist. Die schlagendste Antwort auf diese Gerüchte ist die Einführung der Zivildienstpflicht in Deutschland. Damit wird uns klar und deutlich gesagt, wie es steht und um was es geht.

Teuerungszulagen an Beamte, Altpensionäre und Kriegserfranten. Die preussischen Staatsbeamten und die Reichsbeamten erhalten folgende Teuerungszulage:

Für unversehrte Beamte	40 M.
Für verheiratete Beamte ohne Kinder	60 "
" " " mit 1 Kind	80 "
" " " " 2 Kindern	120 "
" " " " 3 "	150 "
" " " " 4 "	180 "
" " " " 5 u. mehr	200 "

Die Altpensionäre sollen unter Zugrundelegung ihres gesamten Einkommens eine ähnliche Zulage erhalten. Ferner soll den vom Reich unterstützten Kriegserfranten im Dezember doppelte Monatsunterstützung und entsprechend der Beschluß des Reichstages vom 1. Januar nächsten Jahres ab eine Erhöhung der Unterstützung gewährt werden. Die Teuerungszulagen werden für Preußen einen Mehraufwand von 50 Millionen für das Reich einen Mehraufwand von 25 Millionen Mark ausmachen.

Anangebrachte Festigkeit des Kriegsernährungsamts. Wir lesen in der „Deutschen Tageszeitung“ (Nr. 590):

„Seine Herabsetzung der Höchstpreise für Schlachtrinder bis 1. Juni 1917. In verschiedenen Zeitungen wird von weiterer Herabsetzung der Rinderhöchstpreise geschrieben, anscheinend um die Zentralbehörden zu beeinflussen und die Viehbesitzer zuzulagen einzuschüchtern. Das ist verfehlt. Es ist dem Königlich Preussischen Landesfleischamt vom Präsidenten des Kriegsernährungsamtes mitgeteilt worden, daß eine Herabsetzung der Höchstpreise für Schlachtrinder bis zum 1. Juni 1917 nicht erfolgen würde. An dieser Zusage ist, wie uns geschrieben wird, nicht zu rütteln.“

Wenn doch das Kriegsernährungsamt auch die gleiche Festigkeit bekunden würde, wenn die Interessenten nach Preiserhöhungen drängen. Wir denken da zum Beispiel an die Mutter und an die Zuckerrüben. Wir sollen also die unerhörten hohen Rindfleischpreise behalten, trotz der guten Futtermittelerte und trotz der Verjudung, den Roggen mit dem Vieh zu verfüttern, weil das rentabler ist.

Vom „Segen“ des freien Handels. Das Kriegsernährungsamt hat Höchstpreise für Getreiden ab Landwirt festgesetzt, 2,50 M. pro Zentner. Der Handel ist dagegen freigeblieben. Nun erleben wir das alte Schauspiel: im Kleinhandel kosten die Getreiden bis 10 M. und noch mehr. Somit dreimal mehr wie der Bauer erhält. Das ist der „Segen“ des freien Handels. Die Verbraucher werden ausgebeutet, ja ausgewuchert.

Satz Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge. Dem Reichstag nach wird das Preussische Kriegsernährungsamt

Wir machen darauf aufmerksam, daß am 3. Dezember der letzte Beitrag für das Jahr 1916 fällig ist. Jedes Mitglied muß seine Ehrenbereinsagen, bis dahin seine Verpflichtungen erfüllt zu haben. Das erfordert nicht nur eine geordnete Geschäftsführung, sondern auch das Interesse des Mitgliedes selber.

demnächst einen „Leitfaden für amtliche Stellen der Kriegerhinterbliebenenfürsorge“ herausgeben. Damit wird einem allgemeinen, insbesondere auch von Organen der Waisen- und Waisenfürsorge, der amtlichen und privaten, häufig geäußerten Wunsch nach einem sicheren Führer, der zuverlässige Fingerzeige für die Beratung der Kriegshinterbliebenen gibt, entsprochen. Durch zahlreiche während der Kriegszeit mehr oder weniger unvollständige derartige Veröffentlichungen ist, wie verständlich, dem Bedürfnis der Fürsorgestellen nicht genügt worden. Wenn es erst jetzt zur Herausgabe eines amtlichen Leitfadens kommt, so hat die Verzögerung ihren Grund in der, mit dem wachsenden Arbeitsgebiet zunehmenden, nun allmählich überwundenen Schwierigkeit, die staatliche und die private Fürsorgegebiete gegeneinander abzugrenzen.

Der Umfang des Feldpostpaketverkehrs. Im Jahre 1915 belief sich der Privat-Paketverkehr auf 20 053 969 Stück. Davon wurden rund 16 1/2 Millionen Stück ins Feld und rund 3 1/2 Millionen aus dem Felde in die Heimat befördert. Mehr auf die Monate November und Dezember 1915 entfielen von diesem riesigen Verkehr rund 8 Millionen Feldpostpakete, von denen fast 7 1/2 Millionen nach dem Felde und lediglich 1/2 Million von den Fronten in die Heimat gingen. Im ersten Halbjahr 1916 bezifferte sich dieser Verkehr auf insgesamt 7 051 680 Stück gegen 7 730 334 in dem gleichen Zeitraum 1915. In diesen Ziffern sind die großen Liebesgaben Transporte an ganze Truppenverbände, die Kompanieposten usw. nicht eingeschlossen. Sie umfassen vielmehr nur die Einzelsendungen des Privat-Paketverkehrs bis zu 10 Kilogramm und geben somit ein Bild von der riesigen Leistung unserer Feldpost.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Speisefett wurde vom Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen in den letzten Tagen einer öffentlichen Kritik unterzogen. Die Preise von 13 bis 15 M. für das Pfund seien nur für diejenigen ersparnisreich, die Geld hätten. Die Minderbemittelten wollten auch etwas von dem gewonnenen Del und zwar zu erschwinglichen Preisen. Abhilfe tue dringend. Darauf erschien in der Presse eine amtliche Erklärung, „daß der Kriegsausschuß für Del und Fette monatlich ein größeres Quantum Speisefett zur Verfügung stellt.“ Es werde lediglich an die Landes- und Kommunalbehörden verteilt, „und zwar zum Preise von 4,50 M. für das Kilo“. Bei den vom Konsumentenausschuß erwähnten teuren Delen könne es sich nur um „ganz geringe Mengen“ von aus dem Jahre 1915 übernommenen Vorräten handeln. — Diese amtliche Notiz leugnet also nicht, daß Butterpreise verlangt werden; sie erklärt nur und erschuldigt. Es sind jedoch noch einige Fragen am Platze: Wo bleibt das größere Quantum Del, daß die Landes- und Kommunalverbände monatlich bekommen? Die Minderbemittelten haben seit Monaten kein Del erhalten. Und wenn es zu haben ist, welcher Preis darf für das Del verlangt werden, das der Kriegsausschuß für Del und Fette zu 4,50 M. abgibt? Wer kontrolliert, ob das Del, für das der exorbitante Preis von 26 bis 30 M. für das Kilo verlangt wird, aus dem Jahre 1915 stammt, oder ob es neu angeliefert für 4,50 M. ist? Wie kommt es, daß man von den „größeren Quantums“, die monatlich geliefert werden, nichts zu sehen bekommt, während von den „ganz geringen Mengen“ aus dem Jahre 1915 schon wochenlang in fast allen Geschäften zu haben ist? Mit der Rechtfertigung, daß das teure Del aus dem Jahre 1915 stammt, gibt man amtlich zu, daß das Del künstlich zurückgehalten ist und jetzt zu Butterpreisen verkauft wird. Und wenn das der Fall ist, weshalb werden keine Höchstpreise festgesetzt und diesen Dingen ein Siegel vorgegeben? Alles Fragen, an deren Beantwortung die Konsumenten ein großes Interesse haben. Vielleicht nimmt der Kriegsausschuß für Del und Fette noch einmal das Wort.

Britische Nahrungsvorgen. In England machen sich die Nahrungsvorgen in steigendem Maße bemerkbar. Die Weizenpreise steigen rapide infolge der geringen Weltweizenerte. Rußland befindet sich selbst in großer Kalamität, infolge der Dardanellenperre ist es aber auch gar nicht imstande, irgendetwas an England abzugeben. Humanität, das noch große Getreidevorräte besitzt, erhält augenblicklich seinen Lohn. Die deutschen Unterseeboote machen den Engländern das Leben täglich schwerer. Im englischen Unterhaus kam es zu scharfen Auseinandersetzungen. Der Regierung wurde die Schuld für die steigende Notlage in die Schuhe geschoben und der Ruf nach einem Lebensmitteldeklarator erhoben. Das ist gut so, so muß es kommen. Die Engländer müssen an eigenen Leibe spüren, was es heißt, ein Volk aushungern zu wollen.

„Gemütsmenschen“. Im Krempel, Mariäboten, nicht ich ein Bürgermeister zu folgender Veröffentlichung veranlaßt:

Opfertag für die deutsche Flotte. Der Opfertag für unsere blauen Jungen hat reichlich 500 M. gebracht. Dies ist ein glänzendes Resultat. Lobend zu erwähnen und reichlich anzuerkennen ist es, wenn Krieger-

frauen und Arbeiter in den Herbergen 1 M gestiftet haben. Andererseits ist es betrübend und beschämend, wenn reiche Hofbesitzer nicht zu bewegen waren, diesen gleichzutun, oder auch nur das geringste zu spenden. Glauben diese etwa, daß die Damen, die in dankenswerter Weise in dieser Sache tätig waren, Bezahlung erhalten? Wissen sie nicht, daß die eintommenden Gelder verwendet werden für Invaliden, Wittwen und Waisen unserer deutschen Flotte, und es läßt sie kalt, daß die Gelder von Stageraal auch ihren Besitz, ihr Vermögen, ihr Leben gesichert und verteidigt haben? Die deutsche Sprache ist nicht reich genug, ein solches Verhalten passend zu bezeichnen. Ich möchte Namen nennen, und dies läge gewiß im Interesse vieler wohlhabender Grundbesitzer; denn durch das schmutzige, herzlose Verhalten einzelner kommt gar leicht der ganze Stand in Mißkredit. Daher Front machen! An den Pranger mit diesen geizigen und vaterlandslosen Menschen. Denen wäre zu wünschen, daß ein Regiment Kosaken ihnen mal die Leiden des Krieges in vollem Umfang vor Augen stellte. Einer der reichsten Hofbesitzer ganz in der Nähe der Stadt hat nach langem Stranden 10 Pfennig gestiftet. 10 Pfennige! Ein anderer hat den Damen erklärt, er könne die Hände nicht aus der Tasche kriegen. Als es nachher doch der Fall gewesen und er wieder gefragt wurde, hat er geantwortet: „Mi gib of teener walt!“ Daß jemand, der zu Anfang des Krieges erklärte, er wolle, wenn der Krieg noch länger dauere, seinen Haier „grün“ abmähen, um ihn nicht an die Militärverwaltung abliefern zu brauchen, der für die Kriegszugelung keinen Groschen übrig hatte, auch für diese Sache nichts stiftet, ist selbstverständlich. Wenn solche Leute sich nicht schämen, eine Ausnahme zu bilden, dann sollte man ihnen diese auch im Verkehr zulassen lassen. Ich sage nochmals: „An den Pranger mit ihnen!“

Wirtschaftliche Bewegung

Bezirk Münster.

Klausheide b. Nordhorn. Satten wir in Nr. 46 der „Baugewerkschaft“ berichtet, daß in diesem Jahre die Lohnerhöhung erreicht seien, so können wir jetzt eine weitere Lohnerhöhung von 2 Pf. die Stunde mitteilen. Auf unser letztes diesbezügliches Schreiben an die Firma hatte sie wohl eine nochmalige Prüfung unserer Wünsche zugefagt, doch da weder eine weitere Mitteilung eintraf, noch Lohnerhöhungen vorgenommen wurden, hatten wir mit der Ablehnung unserer Forderungen gerechnet. Doch kurz nachdem unser Bericht weg war, teilte uns die Firma, sowie auch die Kollegen von Klausheide die vorgenommene Lohnerhöhung mit. Weiter haben sich dort eine Anzahl Kollegen unserem Verbands angegeschlossen, da auch sie angefallen haben, wie nützlich die Organisation ist. M.

Ein weiteres Schreiben Hindenburgs

Wir haben in voriger Nummer der „Baugewerkschaft“ den von Hindenburg an den Reichszentraler gerichteten Brief veröffentlicht. Derselbe fand in verchiedenen Kundgebungen eine Auslegung, daß sich Hindenburg zu einem weiteren Schreiben genötigt sah. Dasselbe lautet: „Großes Hauptquartier, den 19. November 1916. An den Herrn Reichszentraler.“

Eure Excellenz haben mein Schreiben vom 27. September dieses Jahres, in dem ich die schwere und dankenswerte Arbeit des Kriegsernährungsamtes zu unterstützen beabsichtigte, den deutschen Bundesregierungen mitgeteilt und dabei die von mir geäußerten Wünsche unterstützt.

Zu meinem Erstaunen sehe ich jetzt, nachdem das Schreiben in die Presse gelangt ist, daß es in Zeitungs-erörterungen so ausgelegt wird, als ob ich die Verordnungen auf dem Gebiet der Volksernährung als überflüssig und schädlich schlechthin verurteilte.

Das entspricht nicht meiner Anschauung. Ohne einen Zwang geht es nicht ab. Das gilt wie für die Lösung der Ernährungsfrage, so auch für die Beschaffung von Kriegsgerät und die Ausnutzung unserer Arbeitskräfte.

Für den Erfolg auf all diesen Gebieten ist aber entscheidend, daß zu dem Zwang die tatkräftige, nur vom vaterländischen Pflichtgefühl geleitete Mitarbeit jedes Einzelnen tritt. Im Besonderen kann auf dem Gebiet der Volksernährung erst eine selbstlose Pflichterfüllung der gesamten Landbevölkerung den staatlichen Anordnungen eine lebendige Wirkung verleihen; jeder an seiner Stelle muß über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zur Ernährung der Truppen und Kriegsarbeiter hergeben, was irgend entbehrt werden kann. Das hatte ich bei meiner Bemerkung über die großzügig zu organisierende Werbearbeit durch die Führer der Landwirtschaft im Auge. Ich vertraue zu sehr auf den bewährten patriotischen Sinn der deutschen Landwirte, als daß ich an dem Erfolg ihrer Aufklärungsarbeit zweifeln könnte.

Eure Excellenz würden mich zu Dank verpflichten, wenn Sie meine Ansicht der Öffentlichkeit zur Kenntnis bringen würden. von Hindenburg.“

Tatsächlich war das erste Schreiben so angelegt worden, als ob Hindenburg ein Gegner der bisherigen staatlichen Maßnahmen auf dem Gebiete der Volksernährung sei. Natürlich war das für alle die, denen die jetzigen Einschränkungen nicht passen, eine erwünschte Parole. Sie wünschen die Freiheit herbei, damit sie die „Konjunktur“ noch wirksamer ausnützen können, wie dies ohnehin schon geschieht. Nicht aus allgemeinem Pflichtgefühl heraus, dem Willen zum Dienste am Vaterland, lassen sie sich leiten, sondern sie wollen „angereizt“ werden, durch hohe Preise. Nur der egoistische Trieb gilt bei ihnen als die Triebkraft zum Schaffen. Nur weiß man nicht, wo die Grenze liegt, denn sie wir-

hauernb hinausgeschoben. Wer in dem Verhandlungsgang dieser Kreise eindringen will, muß die von Generalanwaltschafts-Direktor Rapp, bei bekanntlich den Reichsanwalt zum Duell forderte, als „vertraulich“ bezeichnete Broschüre gelesen haben. Dann erst kann man die Haltung bestimmter Kreise im Handel und in der Landwirtschaft verstehen. Hindenburg hat ihnen mit seinem Briefe endgültig den Boden entzogen. Es sind ja nun eine Anzahl Aufrufe im Sinne Hindenburgs in die Welt hinausgegangen. Wir wollen abwarten, ob ihnen ein Erfolg beschieden ist.

Verbandsnachrichten

Mürnberg. Am Sonntag, den 19. November, fand im Rath. Gesellschafts-Haus eine Konferenz der Vertrauensmänner von der Verwaltungsstelle Nürnberg statt. Hierzu waren auch Vertreter einiger anderen Verwaltungsstellen eingeladen und erschienen. Kollege Bach eröffnete um 1/11 Uhr die Konferenz folgender Tagesordnung: 1. Bericht des stellv. Bezirksleiters, 2. Vortrag des Kollegen Becker (Berlin) über die Begleiterscheinungen des Krieges und unsere demnächstigen Aufgaben, 3. Geschäftliches. Zum ersten Punkt erstattete Kollege Behringer eingehend Bericht. Er hob hervor, daß bei Ausbruch des Krieges die Verwaltungsstelle Nürnberg zu den besten Hoffnungen berechtigt. Leider seien durch den Krieg unsere Hoffnungen, die wir im Frühjahr 1914 hegten, zerschanden worden. Wenn auch nach außen hin die gewerkschaftliche Tätigkeit nicht so sehr herabgetreten sei als sonst (die allgemeine Lohn- und Tarifbewegung ausgenommen), so sei doch sehr vieles für die Mitglieder, besonders für die Frauen der zum Kriegsdienst eingerückten Kollegen geschehen. Neben der umfangreichen schriftlichen Arbeit die für die Kriegesfrauen auf verschiedenen Gebieten zu leisten war, sind für dieselben allein in diesem Jahre annähernd 3000 M herausgeholt worden. Die bezahlte Kriegsunterstützung des Verbandes betrage für die Verwaltungsstelle die Summe von 3754 M. Vieles sei getan worden für Kriegsinvaliden und Hinterbliebenen der Gefallenen. Schwere Aufgaben habe der Krieg auch den Gewerkschaften gestellt. Dieselben seien jedoch bei Mitarbeit aller dabeingeblichen Mitglieder zu erfüllen. Leider sei aber in dieser Hinsicht nicht viel von unseren Kollegen zu erwarten. Hier müßte Remedur geschaffen werden. Kollege Becker besprach in seinem Referat die Entwicklung Deutschlands in den letzten 40 Jahren, unsere Lebensmittellieferung und Wirtschaftspolitik. Ferner besprach er die Tätigkeit der Gewerkschaften seit Ausbruch des Krieges und die Aufgaben des deutschen Volkes und der Gewerkschaften in Zukunft. Die drei wichtigsten Aufgaben des deutschen Volkes nach Beendigung des Krieges seien: Die Neuordnung seiner Finanzen, die Neuordnung seines Wirtschaftslebens und die Neuordnung der inneren Politik. Für die Mitglieder der christlichen Gewerkschaften liegt Richtung und Ziel in dem neu herausgegebenen Programm der christlichen Gewerkschaften niedergelegt. Von einer Diskussion wurde, angesichts des ausführlichen Referats, Abstand genommen. Im geschäftlichen Teil wurden einige Angelegenheiten interner Natur erledigt und die Aufgaben der Vertrauensmänner in der jetzigen Zeit besprochen. Nach einem anerkennenden Schlusswort des Kollegen Bach wurde die Konferenz um 2 Uhr geschlossen.

Barmen-Eberfeld, den 12. November 1916. Heute hielt unsere Verwaltungsstelle in Eberfeld die vierte jährliche Ausschüttung ab. Geleitet wurde die Konferenz vom 2. Vorsitzenden, Kollegen Bangert, da der erste Vorsitzende, Kollege Lorch, mittlerweile auch eingezogen ist. Den Kassenbericht gab der Kollege Stroeder, der nach der Eingehung des bisherigen Kassierers, Kollegen Phil. Bollwöber, die Kassenführung der Verwaltungsstelle übernommen hat. Eine übersichtliche Tabelle der Abrechnung vom 3. Quartal lag der Konferenz vor. Die Einnahme aus den verkauften Marken betrug 2116,90 Mark. An Krankengeld wurden gezahlt 116,05 M; an Sterbegeld 56 M. An die Zentrale wurden gesandt 1362,48 M. Für die Lokalkasse wurden eingenommen an Lokalaufschlag 611,75 M; an 15 prozentigen Anteil 270,62 M; an Lokalmarken 51,90 M; an Extra-Eintritt 500 M. Sonstige Einnahmen 2,40 M. Die Ausgaben für die Verwaltungs- und Zählstelle betragen: für Hauskassierung, Porto und Schreibmaterial, Druckarbeiten, Besühnung der Lokalverwaltung, Konferenzen, Bureauarbeit, Bureauarbeit, Tarifverhandlungen, Parteibeiträge usw. insgesamt 621,34 M. Der Lokalkassenbestand beträgt 1096,71 M. Der Kassenbestand der Verwaltungsstelle, ohne die Zählstellenbestände, beträgt 843,79 M. Die Revisoren bestätigten, daß die Kasse in bester Ordnung geführt worden sei, worauf dem Kollegen Stroeder einstimmig Entlassung erteilt wurde. Bezirksleiter Kollege Lange dankte Kollegen Stroeder und allen Vorstandsmitgliedern und Vertrauensleuten für die sorgsam und gewissenhaft durchgeführten Verbandarbeiten und hob die hohen Ehrerbietungen hervor. Für die treue Sorge um das Wohlbefinden der Organisation wurden die heimkehrenden Krieger auch geschloß den Kollegen dankbar sein. So dem wurde zur Ergänzungswahl des Vorstandes geschritten. Es wurden gewählt als 1. Vorsitzender: Kollege Phil. als 2. Vorsitzender: Kollege Stroeder. Als Delegierter zur Verwaltungsstelle war Kollege Stroeder seitens der Zählstelle der Entscheidung bestimmt, an Stelle des Kollegen Bach. Dem Fallt Bescheid wurde beschlossen, die nächsten Vertrauensleute an den Wochenenden abzugeben. Das Bureau ist dann über den Sonntag bis 11 Uhr bis 12 1/2 Uhr geöffnet. Der nächste Tag ist in der Höhe Zeit sein mit dem Bureau zu handeln und ist in allen Angelegenheiten bereitwillig zu helfen. Der nächste Tag ist in der Höhe Zeit sein mit dem Bureau zu handeln und ist in allen Angelegenheiten bereitwillig zu helfen.

Gerichtliches

sk. Die Zahnplomben der Ortsvertrauensstellen. (Grundständige Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1916.) Die Ortsvertrauensstelle in W. hatte ihre Sachuntersuchung dahin abgeändert, daß die Kasse Zahnplomben mit dem bezahlte, wenn vorher der Vorstand die Zustimmung erteilt habe. Diese solle abhängig sein von einer ärztlichen Bescheinigung, daß das Plombieren zur Beseitigung einer Störung des Gesundheitszustandes und nicht bloß zur Abstellung eines Schönheitsfehlers erforderlich ist. Das Reichsversicherungsamt hat indessen die Genehmigung zu dieser Satzungsänderung aus folgenden Gründen verweigert: Zwar können die Ausführungen der Beschwerde zutreffen, daß das Bestehen der Kassenmitglieder nach Plomben nicht immer seinen Grund in krankhaften Erscheinungen der Zähne hat. Dasselbe müßte hin und wieder Plomben gestattet werden, um Schönheitsfehler zu beseitigen. Deshalb erscheint aber die Ergänzung der Satzung noch nicht zulässig. Die Kasse will offenbar selbst nicht bestreiten, daß in anderen Fällen auch Plomben lediglich zur Beseitigung eines krankhaften Zustandes benötigt werden. Allzuhandelt es sich aber um ärztliche Hilfe. Als Heilmittel können solche Plomben um bewilligt nicht angesehen werden.



- Es starben den Selbentob fürs Vaterland die Kollegen:
- Johann Rosenblüh.** Zahlstelle Hannel.
 - August Gätz aus Sed.** Zahlstelle Hamm, Stultateure
 - Anton Trentpohl.** Zahlstelle Wölen, Zimmerer.
 - August Reuber aus Gerndorf.** Zahlstelle Friesenhagen.
 - Franz Gattinger aus Winkels.** Zahlstelle Remscheid.
 - Untersoffizier Jakob Egger, Inhaber des Eisernen Kreuzes.**
 - Gefreiter Josef Wagner, Inhaber des Militär-Verdienstkreuzes III. Klasse mit Schwertern.** Zahlstelle Hainhofen b. Augsburg.
 - Rudi Bedmann, Heinrich Dollmer.** Zahlstelle Westerbe.
 - Ludwig Buchhart.** Zahlstelle Eitlingerode.
 - Albert Michalte.** Zahlstelle Stegers, Westpr.
 - Untersoffizier Peter Josef Blanz, Inhaber des Eisernen Kreuzes und des hessischen Tapferkeitsmedalles.** Zahlstelle Dieburg.
 - Johann Thiele.** Zahlstelle Hochlar.
 - Jos. Sökel.** Zahlstelle Rodlinghausen-Süd.
 - Untersoffizier Paul Renger aus Kunersvitz.** Zahlstelle Oßeltz.
- Wir werden das Andenken dieser Tapferen stets in Ehren halten.
- Am 8. November starb unser lieber Kollege Robert Gramswald im Alter von 59 Jahren an Magenleiden.
- Ihre seinem Andenken!

wel das Wesentliche beim Regen von Plomben die persönliche Tätigkeit der Ärzte ist, gegen welche das sachliche Mittel der Plomben zur Abwehr. Rechtliche Behandlung hat die Kasse ohne Einschränkung zu gewähren. Sie darf nicht von der Zustimmung des Kassenvorstandes abhängig gemacht werden. Hiernach war eine Satzungsänderung in dieser allgemeinen Form unzulässig. Unbedenklich würde dagegen eine Satzungsbestimmung sein, die nur die Gewährung solcher Plomben, die lediglich zur Behebung von Schönheitsfehlern dienen, von der vorherigen Zustimmung des Vorstandes abhängig macht. Zweifelhaft kann allerdings sein, ob eine solche Bestimmung allein bei praktischen Bedürfnissen der Kasse genügend Wirkung tragen würde, oder ob nicht außerdem eine Einwirkung auf die mit der Kasse im Vertragsverhältnis stehenden Ärzte, auch ihrerseits eine solche Bestimmung zu beachten, erforderlich sein würde. (München 11. 12/16.)

Bücherchau

Die Kr.-gewerkschaften und Wohnungsfragebewegung. Das Buch enthält die Zusammenfassung der Verhandlungen der Gewerkschaft „Einigkeit“, Oberpräsident A. Dreier, hat eine, gelegentlich anderer Gewerkschaften, und enthält die letzten Entscheidungen der letzten Gewerkschaften.

konferenz bekanntgegebenen Ansichten über die neue Wohnungsreform, sowie über die gerade jetzt aktuelle Frage der Kriegerheimstätten als selbständige Buch im Wiener Angenrüber-Verlag (Preis 2,- M. 1,50 M.) publiziert. Diese inhaltreiche Schrift umfaßt in ihrem ersten Teile die Lage des städtischen Wohnraums und des Pfandbriefmarktes, erörtert die Fragen des Baurechts, sowie der Bauspekulation, und bespricht mit grundsätzlicher Behandlung der einschlägigen Materie eingehend die städtischen Aufgaben der Wohnungsfürsorge. Der zweite Teil des Buches ist einer gründlichen Besprechung über den gegenwärtigen Stand der Kriegerheimstättenbewegung gewidmet. Der Verfasser weist auf die Gefahren hin, die entstehen könnten, wenn durch die Verquickung der Heimstättenerrichtung mit dem Problem der Immobilienfiskation und einer allgemeinen Wohnreform die Herstellung von Kriegerwohnungen unmöglich gemacht würde. Er schildert die überaus großen Schwierigkeiten, welche der Lösung des städtischen Heimstättenproblems entgegenstehen, betont nachdrücklich die Wichtigkeit für eine umfangreiche Schaffung von städtischen Kriegerheimen und schlägt eine Reihe von Ergänzungen zu den Leitlinien der letzten österreichischen Wohnungsreform vor, die zweifellos geeignet sind, die allgemeine Bewegung aus dem Reiche des Schlagwortes in jenen der Wirklichkeit zu setzen. Mit Sachlichkeit wird die Kriegerheimstättenfrage, die sich hinsichtlich bald zu einer Kriegerheimstättenfrage verdrängen wird, vom sozialpolitischen und nationalökonomischen Standpunkte aus erörtert, die geplanten Maßnahmen werden kritisch beleuchtet und das Hauptgewicht darauf gelegt, neue, praktische Anregungen zu bieten. Da der Autor mit voller Berechtigung auf den naturgemäßen Zusammenhang zwischen der Errichtung der Kriegerheimstätten und der gemeinnützigen Bautätigkeit verweist, sind seine Darlegungen, die in knappen Formen das gegenständliche Material zusammenfassen, von Wichtigkeit für alle, die an Wohnungsfürsorgebestrebungen und der Kriegerheimstättenaktion tiefstrebendes Interesse entgegenbringen.

Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Zentralvorstandes

Die Vorstände der Verwaltungs- und Zahlstellen werden ersucht, bis spätestens 1. Dez. d. J. die Militäradressen der zum Kriegsdienst eingezogenen Vorstandsmitglieder und Vertrauensmänner (Hauskassierer, Deputierte) dem Zentralvorstand einzusenden.

Der Zentralvorstand.
J. A. Jos. Wiebeberg.

Achtung!

Verwaltungsstelle Barmen-Eberfeld!

Das Bureau ist von jetzt ab nur noch Sonntagsmorgens von 11 bis 12 1/2 Uhr geöffnet.

In dieser Zeit gibt der Vorsitzende, Kollege Phil. bereitwillig Auskunft in allen sozialen Angelegenheiten. Schriftliche Anfragen um Rechtsauskunft im Laufe der Woche sind an die Privatadresse des Vorsitzenden, Ludwig Phil, Eberfeld, Grünwaldener Weg Nr. 52, zu richten.

Der Vorstand der Verwaltungsstelle.
J. A. Ludwig Phil.

Achtung! Verwaltungsstelle Fulda, Achtung!

Wir bringen hiermit unseren Mitgliedern zur Kenntnis, daß unser Geschäftsführer von Fulda, Kollege Stahl nun ebenfalls zum Heeresdienst eingezogen wurde. Die Geschäftsführung hat bis auf weiteres der Kollege Frank Fulda, Florengasse 17, übernommen.

Die Mitglieder werden ersucht, sich beim Bezüge von Verbandsmaterial, Unterstufungen, aber Rechtschutz an vorstehende Adresse zu wenden.

D. Schleicher, Bezirksleiter.

Gemeinnützige

Deutsche Volksversicherung

des

Zentralverbandes christl. Bauarbeiter Deutschlands

Zentralverband, sämtlich in Berlin.